

(506) 11.K.M.2.33 (567.33).



Thüriger 153

Im Namen des Deutschen Volkes

13 Tippalpfeffer & Co Leipziger

Strafsache gegen

- 1) den früheren Generaldirektor Ignatz N a c h e r, geboren am 25. November 1868 zu Iskriecin, Kreis Gielitz (Ost^{Jauall}reich), wohnhaft Berlin W., Kurfürstenstraße 129,
- 2) den Kaufmann Walter G o l d e, geboren am 12. Januar 1887 in Dresden, wohnhaft in Berlin-Lankwitz, Callandrelli-straße 6,

wegen aktienrechtlicher Untreue und Beihilfe dazu.

Die 6. große Strafkammer des Landgerichts in Berlin hat in der Sitzung vom 26. April 1934, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Rosemann

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Ebert,

Gerichtsassessor Dr. Hoffmann

als beisitzende Richter,

Schriftsteller Otto Dio,

Pianist Otto Kulisch

als Schöffen,

Staatsanwaltschaftsrat Conrad

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Referendar Ziegra

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Golde wird wegen aktienrechtlicher Untreue zu einem Jahre Gefängnis

und 10.000 RM Geldstrafe, im Nichtbeitreibungs-falle zu weiteren zwei Monaten Gefängnis, der Angeklagte Nacher wegen Beihilfe zur ak-tiengesetzlichen Untreue zu vier Monaten Ge-fängnis und 10.000 RM Geldstrafe, im Nicht-beitreibungs-falle zu weiteren zwei Monaten Ge-fängnis, verurteilt.

Dem Angeklagten Golde wird die Unter-suchungshaft auf die erkannte Freiheitsstrafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten zur Last.

Das vorliegende Strafverfahren hat einen der Korruptionsfälle zum Gegenstande, die nach der national-sozialistischen Revolution bei der Nachprüfung der Grund-stücksgeschäfte der Stadt Berlin oder ihr nahestehender Gesellschaften aufgedeckt wurden. Das Geschäft, das im besonderen den Anlaß zur Einleitung des Verfahrens gab, war der Verkauf des sogenannten Engelhardt-Hauses am Alexanderplatz an die in den Händen der Stadt befindliche "Berolina-Grundstücks-Aktiengesellschaft" im Jahre 1929. Seinerzeit waren die inzwischen zur Ausführung gekommenen großzügigen Untergrundbahnbauten am Alexanderplatz geplant, die mit dem Bau der neuen Linie nach Lichtenberg zusammen-hingen und einen weitgehenden Umbau des Untergrundbahnhofs Alexanderplatz versahen. In Verfolg dieser Untergrund-bahnbauten war zugleich aus Verkehrsrücksichten auch äußerlich eine völlige Neugestaltung des Platzes beabsichtigt.

Gedacht war an eine erhebliche Erweiterung des Platzes in Form eines Hufeisens, sodaß ein Teil der die Randbebauung bildenden Häuser von der neuen Fluchlinie angeschnitten wurde. Zu diesen Häusern gehörte auch das vorbezeichnete, noch an der Ecke der Alexander- und Neue Königstraße belegene, Engelhardt-Haus. Zwar war im Zeitpunkt der Verkaufsverhandlungen der neue Fluchlinienplan noch nicht festgesetzt; der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung hatten aber einen Entwurf bereits am 5. September 1928 beziehungsweise am 22. November 1928 zugestimmt. Erst später, im Januar 1929, erfolgte die vorläufige und im Jahre 1930 die endgültige Festsetzung des inzwischen aus wirtschaftlichen Rücksichten geänderten Fluchlinienplanes. Die neue Fluchlinie schneidet nun von dem Engelhardt-Haus die nach dem Alexanderplatz zu gewandte Seite weg, sodaß das Haus in seiner ursprünglichen Gestalt nicht bestehen bleiben könnte, falls die Pläne der Stadt Wirklichkeit werden sollten. Seitens der Stadt oder zumindest von ihr kontrollierten Hochbahn-Gesellschaft war deshalb aus dem Gedanken heraus, unsägige Preistreibereien zu vermeiden, beabsichtigt, sämtliche von der Fluchlinie angeschnittenen Gebäude vor der Ausschreibung zu erwerben, darunter also auch das Engelhardt-Haus. Ein Jahr später, am 25. November 1930, hat das Landgericht Berlin-Dahlem entschieden, daß das Haus dem Angeklagten Nacher gehören soll. Dieses Haus hatte seinen Namen von der Engelhardt-Brauerei, der es als Hauptverwaltungsgebäude diente. Es stand im Eigentum einer Tochtergesellschaft der Brauerei, der "Hotelgesellschaft Alexanderplatz m.b.H.", deren Geschäftsanteile teils der Engelhardt-Brauerei, teils deren Generaldirektor und Hauptaktionär, dem Angeklagten Nacher gehörten. Nacher ist am 25. November 1868 in Iskriecin, einem

nämlich ihr gleichfalls am Alexanderplatz belegenes Grundstück günstig an die Stadt Berlin verkauft und zeigte für das Engelhardt-Haus Interesse, weil sie ihren Sitz am Alexanderplatz beibehalten wollte. Die Verhandlungen zerschlugen sich jedoch. Ebenso hatten Kaufverhandlungen mit anderen Kauflustigen keinen Erfolg. Schließlich erschien eines Tages im Oktober 1928 der Oberbaurat Zangemeister bei dem Angeklagten Nacher. Zangemeister war Generaldirektor der Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft (B.V.G.) und Aufsichtsratsvorsitzender der "Berolina Grundstücks-Aktiengesellschaft", auf deren Rechenschaft die noch näher einzugehen sein wird. Er erklärte dem Angeklagten Nacher, daß der Alexanderplatz vollständig verändert würde und daß die Stadt Berlin das Grundstück aus diesem Grunde haben müsse; das Grundstück solle von der neuen Untergrundbahn nach Lichtenberg unterfahren werden und sei außerdem von der neuen Fluchlinie angeschnitten, sodaß es niedergerisse werden müsse, weil es sowie eine Nase in die geplante Platzfläche hineinrage. Die Verhandlungen führten zunächst zu keinem Ergebnis, weil die Brauerei das Grundstück wegen seiner Rentabilität nicht verkaufen wollte.

Nachdem inzwischen noch ein Kaufangebot der Firma Karstadt ohne Erfolg geblieben war, erschien am 13. November 1928 der Oberbaurat Zangemeister nochmals, und zwar diesmal in Begleitung des Angeklagten Golde, der die weiteren Verhandlungen führen sollte, und von Zangemeister als seine rechte Hand hingestellt wurde.

Der Angeklagte Golde, der am 12. Januar 1887 in Dresden geboren ist, war früher selbständiger Bankier und hatte anlässlich des Verkaufs eines großen Grundbesitzes an den Karstadt-Konzern den Oberbaurat Zangemeister kennenge-

lernt. Dieser Bekanntschaft hatte er - so meint er selbst - es zu verdanken, daß er späterhin neben dem Baurat Hohreth Vorstandsmitglied der schon genannten "Berolina Grundstücks-Aktiengesellschaft" wurde, einer Gesellschaft, deren Aktien zum Teil der Berliner Nord-Südbahn-Aktiengesellschaft, der Allgemeinen Berliner Omnibus-Gesellschaft und der Bank für Kommunal- und Grundkredit gehörten. Diese "Berolina Grundstücks-Aktiengesellschaft" war ursprünglich eine Spiegelglas-Gesellschaft und war ihres Grundbesitzes wegen, der ebenfalls für Untergrundbahnbauten benötigt wurde, von der Nord-Südbahn-Aktiengesellschaft einfach übernommen worden. Nachdem sie ihren Namen geändert hatten, fiel ihr die Aufgabe zu, die Grundstücksgeschäfte dem späteren B.V.G. zu regeln, indem sie teils bei Grundstückskäufen beratend mitwirkte, teils selbst Grundstückskäufe vornahm. Von dieser "Berolina Grundstücks A.-G." wurde der Angeklagte Golden durch Vertrag vom 28. Oktober 1927 auf die Dauer von drei Jahren als Vermieter angestellt und führte in dieser Eigenschaft die Verhandlungen wegen des Engelhardt-Hauses mit der Hotelgesellschaft.

Auf Seiten der Hotelgesellschaft standen dem Angeklagten Golden der Direktor Köster und Dr. Danziger als Vorstandsmitglieder der Engelhardt A.G., der erste zugleich als Geschäftsführer der Hotelgesellschaft, und ferner der Geheime Oberregierungsrat Jung als Mitglied des Aufsichtsrats der Engelhardt-Brauerei gegenüber. Die Brauerei, die zunächst einen Verkauf des Hauses noch entschieden ablehnte, weil sie ihre Aufstockungspläne

noch nicht aufgegeben hatte, zeigte sich im Verlauf der Verhandlungen jedoch entgegenkommender, vor allen Dingen, weil von dem Angeklagten Golde auf die Möglichkeit einer Enteignung des Grundstücks hingewiesen wurde. Auf Seiten des Angeklagten Golde bestand aber keine Neigung, auf den von der Brauerei geforderten Kaufpreis von 9 000.000 RM einzugehen. Er wollte nicht mehr als 8 500.000 RM geben. Schließlich einigte man sich aber am 6. Dezember 1928 doch auf einen Preis von 9 000.000 RM, in dem ein noch nicht feststehender Betrag für die Freimachung des Hauses von den Mietern enthalten war. Die entscheidenden Verhandlungen wurden von Geheimrat Jung in einem Aktennotiz vom 6. Dezember 1928 niedergelegt und man kam ferner überein, daß auf Grund dieser Absprache die Enden von der gelhardt-Brauerei ein notarielles Angebot unterbreiten sollte, daß die Stadt oder besser die "Berolina" /notariell annehmen wollte. Da Golde und Honroth aber darauf bestanden, daß der Notar Dr. Gassel, der im damaligen Zeitpunkt gerade verreist war, die notariellen Erklärungen zu Protokoll nehmen sollte, so wurde die Beurkundung noch zurückgestellt und fand erst am 7. Januar 1929 mit dem Angebot und am 17. Januar 1929 mit dessen Annahme statt.

Inzwischen war der Angeklagte Nacher gegen Mitte Dezember 1928 auf sein Landgut bei Bad Tölz gefahren, um dort den Weihnachtsurlaub zu verbringen. Auf diesem Gute suchte ihn zwischen Weihnachten und Neujahr der Angeklagte Golde, der um die gleiche Zeit in Lermoos weilte, auf, um - wie er sagt - noch einige Einzelheiten des Vertrages mit ihm zu besprechen, weil sich seine Verhandlungsgegner immer hinter Nacher verschanzt hätten, er diesen aber nie habe erreichen können. Es gelang dem Angeklagten Golde hier, von

dem Kaufpreis 10.000 RM abzuhandeln und hinsichtlich der

Frage einer auf dem Dach des Engelhardt-Hauses befind-

lichen Lichtreklame Marke zu schaffen. Alsdann fuhr

er noch am gleichen Tage nach Lermoos zurück. Der Ange-

klagte Nacher brach seinen Urlaub Anfang Januar 1929 ab

und war etwa am 5. Januar wieder in Berlin. Am 17. Januar

1929 erfolgte, wie erwähnt, die Annahme des notariel-

len Angebotes vom 7. Januar 1929. Noch am gleichen oder

am folgenden Tage rief der Angeklagte Golde bei Nacher

an und suchte ihn darauf im Büro des neuen Engelhardt-

Hauses in der Kurfürstenstraße auf. Golde erhielt bei

dieser Gelegenheit nach der Darstellung beider Ange-

klagten einen Betrag von 120.000 RM in Tausendmark-

scheinen ausgezahlt,orden ohne Quittung an sich nahm.

Das Geld hatte der Angeklagte Nacher von der Bank ho-

len und zu Lasten seines, bei der Engelhardt-Brauerei

geführt Privatkontos verbuchen lassen. Über den Empfang

des Geldes verhält es sich seine Quittung vom 18. Januar

1929 (Häufig Blatt 1 Bd. I.).

Nach den Angaben beider Angeklagten kam es

auf Grund einer Frage Nachers bei dem bereits vorliegenden Brief

zu der Zahlung der 120.000 RM an Golde auf folgende Wei-

se auf die gute Art folgt:

Der Angeklagte Golde rief den Angeklagten

Nacher zwischen Weihnachten und Neujahr 1928 auf dessen

Gute bei Tals von Lermoos aus an und fragte an, ob er

einen Besuch machen dürfe. Nachdem dies zugesagt war,

erschien er eines Tages um die Mittagszeit ^{mit seiner Frau} auf dem

Landsitz und bat den Angeklagten Nacher, der sich mit

seinen Gästen gerade zum Mittagessen begeben wollte,

um eine Unterredung unter vier Augen. Diese wurde gewährt.

Darauf kam der Angeklagte Golde auf das Grundstücksgeschäft zu sprechen und fragte, ob nicht ein Nachlaß auf den Kaufpreis erfolgen könne. Der Angeklagte Nacher sperrte sich hiergegen, weil er die Auffassung vertrat, daß er für das Grundstück einige Millionen mehr hätte bekommen können, wenn er es nicht an die Stadt verkauft worden wäre. Schließlich erreichte der Angeklagte Golde durch den Hinweis, daß die "9" auf dem Kaufpapier noch unbedingt weg müsse, doch, daß sich der Angeklagte Nacher zu einem Nachlaß von 10.000 RM bereit erklärt habe. Als man darüber einig war, fragte Golde, indem er andeutete, daß die Brauerei doch eine erhebliche Maklerprovision gespart hätte, ob Nacher sich nicht entschließen könnte, einen gewissen Betrag für politische Zwecke zu stiften.

Der Angeklagte Nacher hatte Bedenken und wollte lieber Geld für wohltätige Einrichtungen geben. Golde bestand aber darauf, daß nur eine Stiftung für politische Zwecke in Frage komme. Schließlich wollte Nacher wissen, welche Parteien denn in Betracht kämen. Golde erklärte darauf, daß an fast alle Parteien gedacht sei. Der Angeklagte Nacher will dies - wie er angibt - dahin verstanden haben, daß die bürgerlichen Parteien gemeint waren, und war schließlich bereit, einen Betrag von 120.000 RM zu geben. Keiner der Angeklagten will jedoch wissen, wie man auf diesen Betrag gekommen ist und keiner will ihn zuerst genannt haben. Nacher behauptet, Golde habe die Summe genannt, und Golde gibt an, Nacher habe den Betrag von sich aus vorgeschlagen. Nach dieser Unterredung wurde der Angeklagte Golde noch zu Tisch gebeten und fuhr am Spätnachmittag nach Lemoos zurück.

Im Jahre 1931 erschien ^{en} in einigen Zeitungen Berlins unter groß aufgemachten Überschriften Artikel, die sich mit Korruptionsgeschäften bei der Stadt Berlin beschäftigten. In diesen Artikeln wurde der Name "Golde" genannt. Auch gingen beim Finanzamt Charlottenburg-West, das mit der steuerlichen Nachprüfung der Grundstücks- geschäfte der Stadt Berlin vertraut war, vertrauliche Mitteilungen ein, daß Golde nach Ablauf des Verkaufs des Engelhardt-Hauses von Nacher 180.000 RM Provision erhalten habe. Es wurde daraufhin ein Steuerstrafverfahren gegen den Angeklagten Golde eingeleitet. Die Ermittlungen wurden zunächst bei dem Angeklagten Nacher aufgenommen, der sich ständig von dem Justitiar der Engelhardt-Brauerei, Dr. Danziger, vertreten ließ. Als die Anfrage wegen der Provisionszahlung an ihn erging, klärte er Dr. Danziger ohne Bekanntgabe näherer Einzelheiten über die Zahlung an Golde auf. Dr. Danziger, der auf Grund der Angaben Nachers der Meinung war, daß es sich um eine Stiftung oder Zuwendung außerhalb des Kaufvertrages handelte, teilte dann dem Finanzamt mit, daß keinerlei Provision an Golde gezahlt werden sei.

Von diesen Ermittlungen bei dem Angeklagten Nacher erfuhr der Angeklagte Golde. Er teilte darauf mit Schreiben vom 31. August 1931 an das Finanzamt Steglitz diesem mit, daß er im Kalenderjahr 1929 Einkommen seiner Ehefrau und seiner selbst im Betrage von schätzungsweise 135.000 RM zu wenig angegeben habe und für diese Unterlassung die Steueramnestie vom 23. August 1931 in Anspruch nehme. Von diesem Schreiben wurde dem Finanzamt Charlottenburg-West Kenntnis gegeben, das sich aber damit nicht

zufrieden gab, sondern die Ermittlungen fortsetzte, in deren Verlauf der Angeklagte Nacher Anfang 1932 eine Vorladung erhielt. Auf seinen Wunsch mußte nunmehr Dr. Danziger mit dem Angeklagten Golde Fühlung nehmen, von dem er (Dr. Danziger) erfuhr, daß das Geld für politische Zwecke gegeben worden sei.

Golde sprach auch davon, daß er und Nacher sich das Ehrenwort gegeben hätten, darüber nicht zu sprechen. Das Geld

will Golde nach der Dr. Danziger gemachten Schilderung an

zwei verstorbenen Stadträte gegeben haben. Darauf schilderte

auch den Angeklagte Nacher dem Dr. Danziger den Vorgang auf

dem Gute genau und es wurde eine ausführliche schriftliche

Erklärung darüber an das Finanzamt gesandt. Später äußerte

der Angeklagte Nacher gegenüber Dr. Danziger einmal, daß es

doch eigentlich recht sei, daß ^{wohl zu jenen Erfahrungen} 120.000 RM der Hotelgesell-

schaft aufzubürden. Dr. Danziger hat daraufhin keinen Hehl

daraus gemacht, daß er für den Fortbestand des Kaufvertrages

fürchtete, weil man die Zahlung an den Angeklagten Golde mit

dem Vertrag in Beziehung bringen könnte.

Diese Feststellungen beruhen auf der eigenen Ein-

lassung der beiden Angeklagten in Verbindung mit den Bekun-

dungen der Zeugen Zangemeister, Henrath, Dr. Danziger, Dr. Rau,

Schütt, Köster, Kislinger, Eisner und Eggert.

Die Angeklagten bestreiten, sich der ihnen zur

Last gelegten Straftat schuldig gemacht zu haben. Sie stellen

in Abrede, daß der Betrag von 120.000 RM irgendwie in Ver-

bindung mit dem Kaufgeschäft stehe. Es sei vielmehr dem An-

geklagten Golde rein persönlich und für einen rein persön-

lichen Zweck übergeben werden. Golde gibt darüber folgende

Darstellung:

Einen Tag später habe ich den Einakter Bekannter seines Vaters, der früher eine Zeitlang als Mitinhaber einer inzwischen liquidierten Parzellierungsgesellschaft, namens Nischalke, die große politische Beziehungen von der Wirtschaftspartei bis zum Stahlhelm gehabt habe, sei eines Tages an ihn herangetreten und habe ihn gefragt, ob er nicht einmal den Versuch machen wolle, eine Spende für politische Parteikassen zu erhalten. Er (Göldel) habe das zugesagt. Den Versuch habe er dann anlässlich des Verkaufs des Engelhardt-Hauses bei dem Angeklagten Nacher unternommen, weil er schon öfter gehört habe, daß Nacher ein gebefreudiger Mann sei, der auch in Oberschlesien einen größeren Betrag gestiftet habe. Es sei ihm aber niemals gelungen, Nacher deswegen zu sprechen, sodaß er die Gelegenheit des Besuchs auf dem Landgut bei Töla wahrgenommen habe, um sein Anliegen vorzubringen. Auf diesen Besuch habe er Nacher bereits in Berlin vorbereitet, indem er ihm erklärt habe, daß er ihn während des Urlaubs wahrscheinlich einmal aufsuchen würde. Mit seinem Besuch habe er von vornherein den Zweck verfolgt, gewisse Grundstücksfragen mit dem Angeklagten Nacher zu erörtern. Deshalb habe er auch dem Notar Dr. Cassel, soviel er sich entsinnen könne, gesagt, er (Cassel), müsse sich nach Garmisch begeben, um schnell zur Hand zu sein, falls irgend etwas eilig zu beurkunden sei. Bei seiner vorher telefonisch verabredeten Anwesenheit auf dem Gut des Angeklagten Nacher habe er nach Regelung der Grundstücksangelegenheit die Frage der Spende angeschnitten, nachdem er sich zuvor den Eindruck verschafft habe, daß Nacher rechts eingestellt sei. Die Summe von 120.000 RM genannt zu haben,

erinnert er sich nicht. Vielmehr habe Nacher gefragt, welcher Betrag im Betracht komme, und habe dann von sich aus 120.000 RM genannt. Er (Golde) habe jedoch eindeutig zu verstehen gegeben, daß das Geld ~~keinesfalls~~ von der Brauerei gezahlt werden dürfe, um nicht einen noch so losen Zusammenhang mit dem Grundstücksgeschäft herzustellen. Nach der Zusage Nachers habe er alsdann absichtlich den Abschluß des Vertrages abgewartet und habe erst danach das Geld abgeholt. Das Geld habe er restlos an Nischalke ausgehändigt, denn er habe versprochen müssen, seinen Namen nie zu nennen. Er selbst habe Nischalke gebeten, ihm nicht zu sagen, an wen das Geld geflossen sei, ~~um nicht in die Lage zu kommen, gefragt zu werden, womit zu kommen.~~ ob auch die ~~und die Partei~~ etwas erhalten habe. Nischalke, der im Jahre 1932 verstorben sei, habe ihm demgemäß auch nie etwas gesagt, daß er, Golde, über den Verbleib des Geldes nichts wisse. Für sich selbst habe er von dem Betrag nicht einen Pfennig behalten. Die Steueramnestie habe er später aus rein steuerlichen Gründen in Anspruch genommen.

Der Angeklagte Nacher läßt sich wie folgt aus:

Er habe den Geldbetrag lediglich zu politischen Zwecken gegeben, weil der Angeklagte Golde ihn darum gebeten habe. Er sei auch überzeugt gewesen, daß die Summe tatsächlich für den vorgetragenen Zweck verwendet werden würde. Dafür, daß sie nicht an Linksparteien gezahlt werden würde, habe ihm die Person des Angeklagten Golde gebürgt, von dem ihm bekannt gewesen sei, daß er Offizier im Hirschberger Jäger-Bataillon war. Das Geld habe er zwar ohne Quittung an Golde gegeben; das sei jedoch deshalb geschehen, weil von jener Brauerei in politischen Dingen zurückhaltend gewesen

seien. Nach der damaligen Einstellung des Hauptteiles der Bevölkerung sei zu erwarten gewesen, daß bei Kenntnis der Sachlage heftige Presseangriffe gegen die Engelhardt-Brauerei eingesetzt hätten. Deshalb sei es nie üblich gewesen, für derartige Zahlungen zu politischen Zwecken Quittungen zu geben oder zu verlangen. -

Das ursprüngliche Verscheinen der Zahlung an den Angeklagten Golde im dessen Steuerverfahren sei darauf zurückzuführen, daß das Finanzamt nur nach Provisionen gefragt habe. Dr. Danziger habe deshalb die Auffassung vertreten, daß die Geldhingabe überhaupt erwähnt zu werden brauche, weil es sich tatsächlich nicht um eine Provision gehandelt habe.

In rechtlicher Beziehung ist von dem Angeklagten Golde vorgetragen worden, die Anwendbarkeit des § 312 H.B.B. unterliege schon aus dem Grunde Bedenken, weil er (Golde) zwar formell, nicht aber wirtschaftlich, ⁱⁿ Stellung eines Vorstandes gehabt habe, da er nicht der bestimmende und entscheidende Teil gewesen sei. Im übrigen habe er aber auch garnicht "zum Nachteil" der Gesellschaft gehandelt. Das Geld habe er lediglich als Privatmann erhalten. Auf den Abschluß des Kaufvertrages sei die Zahlung ohne Einfluß gewesen. Darin, daß das Grundstück etwas zu hoch bezahlt worden sei, könne schon aus diesem Grunde Untreue nicht liegen. Fraglich sei daher allein, ob in der Entgegennahme des zu einem privaten Zwecke gegebenen Geldes und in der ^{Mit}Ablieferung eine Untreue liege. Das sei nach Lage der Sache nicht der Fall, denn das Geld sei nicht auf Grund der Geschäftsbesorgung erlangt, sondern

mehr anlaßlich derselben. Derartige Vorteile oder Zuwendungen seien aber nicht geräus zugeben. Habe aber keine Verpflichtung zur Ablieferung bestanden; dann sei auch kein Vermögensschaden eingetreten. Selbst wenn aber die objektiven Voraussetzungen der Gesetzesbestimmung zu bejahen seien, so fehle es doch am subjektiven Tatbestand, denn er (Golde) habe nicht das Bewußtsein gehabt, der Gesellschaft Nachteile zuzufügen. Gegebenenfalls habe er sich im Irrtum über die Ablieferungspflicht befunden, sodaß dieser zivilrechtliche Irrtum den Vorsatz ausschließe. Schließlich sei die Tat als politisches Vergehen zu bewerten, sodaß das Straffreiheitsgesetz vom 20. Dezember 1932 Anwendung finde.

Die Rechtsausführungen des Angeklagten Nacher gipfeln in der Feststellung, daß keine Haupttat vorliege.

Die Annahme von Schmiergeldern bringe keine Nachteile für die Gesellschaft. Ihr Vermögen sei nachher nicht kleiner als vorher. Ein Anspruch der Gesellschaft auf Auslieferung könne erst entstehen mit der Hergabe des Geldes. Die Gesellschaft habe also schon vorher kein Recht auf das, was nachher fehle. Deshalb sei die Annahme von Schmiergeldern niemals nach § 312 H.G.B. strafbar, sondern höchstens nach § 12 U.W.G. Was nachher folge, sei straflose Nachtät. Im übrigen leiste der, der das Geld gibt, keine Beihilfe. Es handele sich vielmehr um notwendige Teilnahme. Letztlich fehle es am subjektiven Tatbestande, weil er (Nacher) niemals habe annehmen können, daß der Angeklagte Golde zu ihm komme, um sich Geld in die eigene Tasche zu stecken.

Die Entscheidung der Frage, ob die Angeklagten sich im Sinne des Eröffnungsbeschlusses schuldig gemacht ha-

in ~~rechtfertigen~~
ben, hing ~~allein~~ von rechtlichen Erwägungen ab. Die we-
sentliche Tatsache, von der bei der Prüfung auszugehen war,
ist die, daß am 18. Januar 1929, also einen Tag nach dem
Abschluß des Kaufvertrages über das Engelhardt-Haus am
Alexanderplatz, der Angeklagte Golde vom Angeklagten
Nacher 120.000 RM ohne irgendwelchen schriftlichen Unter-
lagen ausgezahlt erhielt. Die Angeklagten leugnen, daß
diese Zahlung mit dem Kaufvertrage in Zusammenhang stehe.

Das Gericht vermag dieser Einlassung nicht zu folgen.

Es hat vielmehr nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung
die Überzeugung erlangt, daß es sich bei der Zahlung um
eine Zuwendung für und wegen des Kaufgeschäfts gehan-
delt hat, daß mit anderen Worten die Hingabe des Geldes
im Rahmen des Geschäfts erfolgt ist. Zwei Erwägungen ha-
ben das Gericht zu dieser Überzeugung geführt. Einmal
bestehen Zweifel, ob eine Unterredung in der von den An-
geklagten ^{zu} schilderten Art und Form überhaupt stattgefun-
den hat. Die vom Zeugen Dr. Danziger bekundete Tatsa-
che, daß er sich mit dem Angeklagten Golde in Verbindung
setzen mußte, als der Angeklagte Nacher im dem Steuer-
strafverfahren eine Vorladung erhalten hätte, erweckt
den starken Verdacht, daß es dem Angeklagten Nacher zu-
nächst darauf ankam zu hören, was der Angeklagte Golde
für eine Darstellung geben würde. Der Angeklagte Nacher
hat dem Zeugen Dr. Danziger auch erst nachträglich eine
der Darstellung des Angeklagten Golde entsprechende
Schilderung des Vorganges gegeben, obwohl er dazu früher
in der Lage hätte sein müssen. Dieses Verhalten muß den
Eindruck erwecken, daß die Angeklagten dem Vorfall im ge-
genseitigen Einverständnis eine harmlose Deutung zu geben

161

bemüht sind. Es ist daher durchaus möglich, daß zwischen ihnen ganz andere Abmachungen bei ganz anderer Gelegenheit getroffen worden sind, als sie vortragen.

Wenn man aber selbst ihrer nicht zu widerlegenden Darstellung folgt, so ergibt sich, daß zwischen der Zahlung der 120.000 RM und dem Grundstückskaufgeschäft ein ganz enger Zusammenhang besteht. Wie der Angeklagte Golde selbst ausführt, hatte sein Besuch auf dem Landgut den Zweck, gewisse Grundstücksfragen mit dem Angeklagten Nacher zu erörtern. Für alle Fälle war sogar der Notar Dr. Cassel veranlaßt worden, seinen Aufenthalt in der Nähe zu nehmen, um gegebenenfalls gleich zur Hand zu sein. Wenn weiter der von dem Zeugen Köster bekundete Umstand berücksichtigt wird, daß die letzte Entscheidung in allen Fragen der Angeklagte Nacher hatte, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß es sich wahrscheinlich um wesentliche Erörterungen zwischen den Angeklagten handelt, die möglicherweise auf dem endgültigen Abschluß des Vertrages von Einfluß sein könnten. Daß tatsächlich wegen des Grundstücks verhandelt worden ist, und zwar über die wichtige Frage des Kaufpreises, haben die Angeklagten selbst zugegeben. Zeit, Ort und die Heimlichkeit dieser Besprechung, bei der der Angeklagte Golde - wie er selbst angegeben hat - die gute Stimmung, in der der Angeklagte Nacher sich infolge des Grundstücksverkaufs befand, ausnutzen wollte, lassen die Zusammenhänge zwischen diesem Geschäft und der Zahlung der 120.000 RM erkennen. Der letzte Zweifel muß aber schwinden angesichts der Tatsache, daß der Angeklagte Nacher später den Versuch gemacht hat, diese Summe der "Hotelgesellschaft Alexanderplatz m.b.H." aufzubürden. Dem Zeugen Dr. Danziger hat er - wie dieser bekundet hat - erklärt, daß es doch ei-

gentlich recht sei, wenn die Hotelgesellschaft diesen Betrag auf sich nehme. Und im derselben Richtung bewegt sich seine Äußerung gegenüber dem Zeugen Käßlinger, der sich erinnern zu können glaubt, daß der Angeklagte Nacher ihm gesagt hat, er (Nacher) habe noch einen Anspruch von 160.000 RM an die Gesellschaft. Aus diesen Tatsachen ergibt sich eindeutig, daß der Geldbetrag im Rahmen des Kaufvertrages gegeben worden ist. Bezeichnend ist auch, daß keiner der Angeklagten derjenige gewesen sein will, der die Summe von 120.000 RM zuerst genannt hat. Dieses Verhalten ist verständlich, denn andernfalls hätte sich der Betreffende peinlichen Fragen nach dem Zustandekommen dieses Vertrages ausgesetzt. Schließlich kommt hinzu, daß die Zahlung genau einen Tag nach dem endgültigen Abschluß des Vertrages erfolgt ist. Das Gericht hatte nach alledem nicht den geringsten Zweifel, daß die Zahlung von 120.000 RM an den Angeklagten Golde auf Grund des Kaufvertrages über das Engelhardt-Haus erfolgt ist.

Weiter hat das Gericht die Frage geprüft, ob das Geld - wie der Angeklagte Golde behauptet - tatsächlich an politische Parteien weitergegeben worden ist. Auch in dieser Beziehung ist es aber zu der Überzeugung gelangt, daß dies nicht der Fall ist. Der angebliche Empfänger Nischalke ist tot. Seine Ehefrau konnte nichts bekunden, was irgendwie darauf schließen ließ, daß er das Geld erhalten hat. Selbst wenn man dem Zeugen Foerster glaubt, der gesehen haben will, daß der Angeklagte Golde anlässlich einer Grundstücksbesichtigung einen großen Geldbetrag im Scheinen in seiner Aktenmappe getragen hat, und daß dieses Geld, nachdem Golde sich

im Weinhaus Huth mit einem Herrn getroffen hatte, nicht
~~in der Wohnung~~
mehr vorhanden war, so ergibt sich daraus nichts für die Darstellung des Angeklagten; denn der Zeuge kann nicht sagen, ob derjenige, mit dem sich der Angeklagte Golde getroffen hat, Nischalke gewesen ist. Nun hat zwar der Zeuge Drewitz angegeben, daß Nischalke tatsächlich der Wirtschaftspartei 2.000 RM zugewendet hat. Nicht jedoch vermag der Zeuge zu bekunden, woher Nischalke das Geld hatte. Es steht also keineswegs fest, daß der Betrag aus der von dem Angeklagten Golde angeblich hingegaben Summe stammt. Es erscheint außer dem merkwürdig, daß Nischalke, wenn er wirklich 120.000 RM zur Verfügung gehabt hätte, nur 2.000 RM gegeben haben sollte. Schließlich ist auch die Bekundung des Zeugen Herbert Golde nicht geeignet, den Beweis für die Weitergabe des Geldes an Nischalke zu erbringen. Abgesehen davon, daß dieser Zeuge als Bruder des Angeklagten kein klassischer Zeuge ist, scheint es dem Gericht befremdlich, daß Nischalke ^{seinen} Vater ~~des~~ Angeklagten davon gesprochen haben soll, er (Nischalke) habe von seinem Sohn einen summaßen Betrag für die bürgerlichen Parteien erhalten, während der Angeklagte selbst niemals etwas davon erwähnt hat. Mit diesem Zeugen hat der Angeklagte daher den Beweis für die behauptete Zahlung des Geldes an Nischalke nicht erbracht.

Im Gegenteil spricht alles gegen seine Darstellung. Das Gericht hält es für ausgeschlossen, daß der Angeklagte, diesem ihm ziemlich fremden Mann ^{jetzt} ohne weiteres 120.000 RM in die Hand gedrückt, ohne sich eine schriftliche Unterlage zu verschaffen und ohne zu wissen, wohin das Geld fließt. Seine Darstellung, er habe Nischalke ausdrücklich gebeten,

und 10.000 RM Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle zu weiteren zwei Monaten Gefängnis, der Angeklagte Nacher wegen Beihilfe zur aktienrechtlichen Untreue zu vier Monaten Gefängnis und 10.000 RM Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle zu weiteren zwei Monaten Gefängnis, verurteilt.

Dem Angeklagten Golde wird die Untersuchungshaft auf die erkannte Freiheitsstrafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten zur Last.

Gründe.

Das vorliegende Strafverfahren hat einen der Korruptionsfälle zum Gegenstande, die nach der nationalsozialistischen Revolution bei der Nachprüfung der Grundstücksgeschäfte der Stadt Berlin oder ihr nahestehender Gesellschaften aufgedeckt wurden. Das Geschäft, das im besonderen den Anlaß zur Einleitung des Verfahrens gab, war der Verkauf des sogenannten Engelhardt-Hauses am Alexanderplatz an die in den Händen der Stadt befindliche "Berolina-Grundstücks-Aktiengesellschaft" im Jahre 1929. Seinerzeit waren die inzwischen zur Ausführung gekommenen großzügigen Untergrundbahnbauten am Alexanderplatz geplant, die mit dem Bau der neuen Linie nach Lichtenberg zusammenhingen und einen weitgehenden Umbau des Untergrundbahnhofs Alexanderplatz versahen. In Verfolg dieser Untergrundbahnbauten war zugleich aus Verkehrsrücksichten auch äußerlich eine völlige Neugestaltung des Platzes beabsichtigt.

ihm nie zu sagen, welche Parteien das Geld erhalten hätten, klingt unglaublich. Schließlich kümmert man sich, wenn man jemand 120.000 RM für bestimmte Zwecke besorgt hat, doch darum, was mit dem Gelde geschehen ist. Im Laufe der Zeit hätte sich auch sicherlich aufklären lassen, welchen Parteiführern Nischalke Geldbeträge ^{zu} angezahlt hatte. Hinzukommt, daß der Angeklagte Golde über die Verwendung des Geldes mehrfach widersprechende Angaben gemacht hat. So hat er dem Zeugen Dr. Danziger angegeben, das Geld hätten zwei Stadträte erhalten. Im Ermittlungsverfahren hat er von einer hochstehenden politischen Persönlichkeit gesprochen und hat endlich als Empfänger Nischalke genannt, den zwar Beziehungen zu verschiedenen Parteien gehabt haben mag, der selbst aber keine politische Rolle gespielt hat. Diese wechselnden Einlassungen sind nicht geeignet, die jetzige Darstellung des Angeklagten als glaubhaft erscheinen zu lassen. Eine aber belastete ihn erheblich; das ist die Tatsache, daß er für den Betrag vom 120.000 RM später die Steuererinnerung im Anspruch genommen hat. Dazu lag keinerlei Anlaß vor, wenn er nur sozusagen Durchgangsstation gewesen ist. Vielmehr spricht der Umstand, daß er, als ihm die Ermittlungen bei dem Angeklagten Nacher zu Ohren kamen, sich bewogen fühlte, den erhaltenen Betrag als eigenes Einkommen anzugeben, eindeutig für die Unrichtigkeit seiner jetzigen Angaben. Alle vorstehenden Erwägungen liefern daher den Beweis, daß der Angeklagte Golde das Geld nicht ~~zu~~ oder doch nicht zu dem von ihm angegebenen Zwecke weitergegeben hat, sodaß auch hieraus indirekt der Schluß zu ziehen ist, daß die

gezahlten 120.000 RM aus irgendeinem nicht festgestellten Grunde im Zusammenhange mit dem Auftrag gegeben worden sind.

Steht dies aber fest, so war der Angeklagte Golde nach der Zivilrechtsprechung des Reichsgerichts verpflichtet, die Zuwendung an seine Gesellschaft auszuliefern oder doch von ihr Mitteilung zu machen. Was ein Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft im Zusammenhange mit einem Geschäftsauftrag erhält, hat er seiner Firma zuzuführen. Dies gilt auch vom Schmiergeldern; und unter solchen sind nicht nur Gelder zu verstehen, hinsichtlich derer sich eine strafbare Handlung nach § 12 W.W.G. nachweisen lässt, sondern auch Gelder, bei deren Hingabe und Annahme sich eine strafbare Handlung nicht feststellen lässt. Auf diesen Unterschied kommt es aber hier nicht an, weil der Angeklagte Golde Beträge, die für und wegen des Geschäfts gegeben wurden, in jedem Fall einzugeben hatte. Die Gesellschaft erlangte darauf einen Anspruch und die Geltendmachung dieses Anspruches vereitelte der Angeklagte dadurch, daß er die Mitteilung unterließ. Durch sein Unterlassen fügte er also der "Berolina Aktiengesellschaft einen Nachteil insofern zu, als sie nicht in die Lage versetzt wurde, den Betrag einzuziehen. Diese Nachteilszufügung geschah auch absichtlich, d.h. vorsätzlich. Der Wille zu dem nachteiligen Handeln folgt ohne weiteres aus der Heimlichkeit, mit der das Geschäft behandelt wurde, insbesondere aus der Vermeidung jeglicher schriftlichen Aufzeichnung.

Der Angeklagte Golde hatte aber ferner das Bewußtsein der Schädigung, weil ihm als erfahrenen Kaufmann ohne Frage die

Fälle, in denen Verpflichtung zur Anzeige bekannt war. Im übrigen folgt die heimliche Ausübung dieser Pflichtigung aus dem Bewußtsein auch wieder aus der Heimlichkeit des Geschäfts. Diese Gesichtspunkte schließen die Möglichkeit eines Irrtums aus.

Die gesuchten Personen gehen in Zugang zu nehmen und zu untersuchen, die ihnen lediglich als Hoffantlitzel die Gelegenheit abgeschafft haben. Einiges Maß geöffnet.

tums über seine Anzeige - oder Abgabeverpflichtung aus.
Es ist somit festzustellen, daß der Angeklagte Golde sich der aktienrechtlichen Untreue gemäß § 312 H.B.B. schuldig gemacht hat. Nicht ersichtlich ist, daß bei der Tat irgendwelche politischen Gesichtspunkte eine Rolle gespielt haben, sodaß die Anwendbarkeit der Vorschriften des Straffreiheitsgesetzes vom 20. Dezember 1932 entfällt.

Auch der Angeklagte Nacher war der ihm zur Last gelegten Beihilfe zur aktienrechtlichen Untreue als überführt anzusehen. Er hat geltend gemacht, daß eine Beihilfe deshalb nicht in Betracht kommen könne, weil die Untreue des Angeklagten Golde erst im Augenblick der Annahme des Geldes begangen sei. Es ist zwar richtig, daß ein Anspruch der Gesellschaft erst mit der Hingabe des Geldes entstand. Das Gericht sieht aber nicht allein in der Hingabe des Geldes die Beihilfehandlung, sondern vielmehr darin, daß diese Hingabe in der erörterten heimlichen Art und Weise geschah. Kein Mensch durfte wissen, wohin das Geld gegangen ist. Deshalb ließ sich der Angeklagte Nacher den Betrag von 120.000 RM auch bar auszahlen. Am sich war es nicht erstaunlich, wenn er über hohe Beträge verfügte. Hier fiel es aber - wie die Zeugen Möster und Eppert bekundet haben - auf, daß er einen so erheblichen Barbetrag verlangte. Das ungewöhnliche dieser Tatsache war auch dem Angeklagten Nacher wohlbekannt und deshalb gestaltete er die Auszahlung so geheimnisvoll. Er wußte genau, warum er die Nachforschungsmöglichkeit abschneiden mußte. Er wollte damit verhindern, daß bekannt wurde, daß gerade der An-

64

geklagte Golde das Geld erhalten hatte. Dann sonst wäre sofort ein Zusammenhang zwischen der Zahlung und dem Kaufvertrag hergestellt worden. Diese Bedenken hat ja auch der Zeuge Dr. Danziger gegenüber dem Angeklagten Nacher geäußert, als er von der Sache erfuhr.

Dadurch, daß der Angeklagte Nacher das Geld dem Angeklagten Golde heimlich im bar in die Hand gegeben hat, hat er objektiv an der Ausführung der Untreue mitgewirkt. Es ist aber auch der subjektive Tatbestand erfüllt. Als lebensgewandter und erfahrener Geschäftsmann wußte der Angeklagte, daß der unter solchen Umständen gezahlte Geldbetrag nicht dem Angeklagten Golde, sondern der "Berolina Aktiengesellschaft" zustand, denn letzten Endes waren die 120.000 RM nur ein Teil dessen, was diese Gesellschaft für das Grundstück am Alexanderplatz zahlte. Inwieweit der Angeklagte Nacher gewußt hat, daß das Geld nicht an politische Parteien fließen würde, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist die Tatsache nicht wegzuleugnen, daß er mit der Zuwendung irgendeinem Zweck verfolgt hat. Dann daß er das Geld lediglich aus ideellen Gesichtspunkten für politische Parteien hergegeben hat, die er kaum kannte, ist nicht anzunehmen. Er hat dabei dem Angeklagten Golde wissenschaftlich durch die Tat Hilfe geleistet.

Daß der Angeklagte Golde in sonstigen Fällen korrekt gehandelt hat, kann als richtig unterstellt werden. Das schließt seine Verfehlung in diesem Falle nicht aus. Ebenso kann unterstellt werden, daß Golde schon im Jahre 1931 dem Zeugen Gemberg mitgeteilt hat, daß er, durch einen Geschäftsfreund seines Vaters veranlaßt, an Nacher herangetre-

treten ist und dem erhaltenen Betrag an den Geschäftsfreund ausgehändigt hat. Durch die Bekundung dieses Zeugen würde das Gegenteil nicht ausgeschlossen werden. Auf die Erhebung der beantragten Beweise kommt es deshalb nicht an.

Ebenso kommt es auf den hilfsweise gestellten Beweisantrag des Angeklagten Nacher nicht an, denn auch insoweit kann das im Wissen des Zeugen gestellte als ~~tatig richtig sein, da~~ wahr unterstellt werden. Der Beweis der behaupteten Tat ~~in früher Zeit bei Gründlichkeitssünden~~ ~~gegenüberliegenden Umständen der Geldübergabe keine Bedeutung~~ ^{Hiller} ~~zukommt. So wie die Strafbarkeit des Verhaltens dieses Angeklagten im vorliegenden Falle nicht ausschließen.~~ ~~würde die Strafbarkeit des Verhaltens dieses Angeklagten im vorliegenden Falle nicht ausschließen.~~

Das Gericht hat der Frage, ob den Angeklagten mildernde Umstände zugebilligt werden können, besondere Beachtung geschenkt. Derartige Umstände sind aber nicht ersichtlich. Bei der Zurechnung der Strafe war einerseits zu berücksichtigen, daß beide Angeklagten noch unbestraft sind, daß aber die Art ~~WAN~~ ihres Vorgehens und die Höhe des Objekts eine strenge Ahndung erfordert. Mit Rücksicht hierauf erschien für den Angeklagten Golde eine Gefängnisstrafe von einem Jahre als angemessene Sühne, neben der auf Geldstrafe erkannt werden mußte, die in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Angeklagten auf 10.000 RM bemessen worden ist. Bei dem Angeklagten Nacher erschien mit Rücksicht auf sein Alter eine Gefängnisstrafe von vier Monaten und daneben eine Geldstrafe von ebenfalls 10.000 RM ausreichend und angemessen.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft bei dem Angeklagten Golde erfolgte gemäß § 60 StGB; die Einstellung der Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 29 StGB.

165

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 465 St.P.(

Klemann Ebert 95.

Hoffmann

Bor.

Zur Post durch J.-O.-W.
Klemann am 19.7.34
Friedrich Justizangestellter